

Der Landtag von Niederösterreich hat am **- 8. Juni 1978** in Ausführung des I. Teiles des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr.124/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz, BGBl.Nr. 503/1974, beschlossen:

G e s e t z

über die Änderung des Niederösterreichischen Kulturpflanzenschutzgesetzes

Das Gesetz vom 6. Juli 1949 über den Schutz der Kulturpflanzen (niederösterreichisches Kulturpflanzenschutzgesetz), LGBL.Nr.54, in der Fassung des Gesetzes LGBL.Nr.60/1954, wird wie folgt geändert:

1. Im letzten Satz des Abs.3 des § 2 hat der Ausdruck "auf Grund eines" und weiters die Wortfolge "zu fassenden Gemeinderatsbeschlusses (Stadtrats-, beziehungsweise Stadtsenatsbeschlusses)" zu entfallen.

1a.Im § 7 Abs.2 hat die Wortfolge "hat der Bürgermeister, soferne er sie durch eine im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirksbauernkammer unverzüglich vorzunehmende Überprüfung bestätigt findet," zu lauten "hat die Gemeinde, soferne sie durch eine im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirksbauernkammer unverzüglich vorzunehmende Überprüfung bestätigt werden,".

1b.§ 7 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Erscheinen jedoch zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr Notmaßnahmen unaufschiebbar, hat die Gemeinde nach Anhörung der Bezirksbauernkammer die von ihr als notwendig erachteten Anordnungen (§ 11) sofort zu treffen. Über die getroffenen Anordnungen ist unverzüglich an die Bezirksbauernkammer zu berichten."

2. § 8 hat zu lauten:

"§ 8

(1) Die Gemeinde hat die Durchführung der behördlich angeordneten Pflanzenschutzmaßnahmen zu überwachen, bei Unterlassung der angeordneten Maßnahmen die Bekämpfungspflichtigen unter Setzung einer im Hinblick auf den angestrebten Erfolg entsprechend kurz bemessenen Frist zur Nachholung aufzufordern und Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(2) Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, hat die Gemeinde ein geeignetes Unternehmen oder einen mit den erforderlichen Geräten ausgerüsteten Inhaber eines in der Nähe gelegenen Grundstückes mit der Durchführung der Maßnahmen zu beauftragen. Der Beauftragte ist verpflichtet, die Bekämpfungsmaßnahmen dem Auftrag entsprechend vorzunehmen. Er hat Anspruch auf Ersatz seiner Barauslagen sowie auf Entschädigung für den Geräteeinsatz und für den Zeitaufwand in ortsüblicher Höhe.

(3) Wenn der Bekämpfungspflichtige die Bezahlung dieser Kosten verweigert, sind diese von der Gemeinde der Bezirksverwaltungsbehörde mit einem Bericht und einer Stellungnahme über die Angemessenheit bekanntzugeben. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Ersatz der angemessenen Kosten dem Bekämpfungspflichtigen mit Bescheid vorzuschreiben und diese einzubringen."

3. Im § 13 Abs. 1 haben im ersten Satz der Ausdruck "selbst oder den Gemeinden" und der letzte Satz zu entfallen.

3a. § 14 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigen sind jener Gemeinde, in der der Befall oder Anzeichen hie-

für wahrgenommen werden, zu erstatten."

4. Im § 18 hat der Abs.3 zu entfallen; Abs.4 erhält die Bezeichnung als Abs.3.
5. Im § 19 haben die Abs.1 und 2 zu entfallen; die Abs.3 bis 5 erhalten die Bezeichnung als Abs.1 bis 3.
6. Im § 20 Abs.1 haben die Strafbeträge zu lauten "S 20.000,--" bzw. "S 60.000,--"; der Abs.2 des § 20 hat zu entfallen; die Abs.3 bis 5 erhalten die Bezeichnung als Abs.2 bis 4.